

# RS OGH 2007/1/9 37R25/06k

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.01.2007

## Norm

EO §74

ZPO §41

## Rechtssatz

1. Ein Internetanschluss gehört zur Standardausrüstung einer Rechtsanwaltskanzlei. Einer anwaltlich vertretenen Partei sind als Barauslagen nur die Kosten einer Online-Meldeanfrage und nicht die Kosten einer teureren Meldeanfrage beim Gemeindeamt zu ersetzen.

2. Der kostengünstigste Aufwand für eine Meldeanfrage über das ZMR im Wege des Internets beträgt Euro 5,- inkl. USt; dieser Betrag ist ohne Bescheinigung zuzusprechen.

## Entscheidungstexte

- 37 R 25/06k

Entscheidungstext LG Eisenstadt 09.01.2007 37 R 25/06k

## Schlagworte

Online-Meldeanfrage; ZMR; Barauslagen; Internet; Internetanschluss; Gemeindeamt;

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00309:2007:RES0000121

## Dokumentnummer

JJR\_20070109\_LG00309\_03700R00025\_06K0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)